

Stadt Staufen im Breisgau	Landkreis Breisgau Hochschwarzwald
-------------------------------------	--

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerentscheids

Wegen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 den Beschluss gefasst, dass über den Beschluss des Gemeinderats vom 27.07.2022 über den Neubau eines Bürgerhauses mit Mediathek ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

Zur Frage: „Sind Sie dafür, den Beschluss des Gemeinderats vom 27.07.2022 zum Neubau des Faustforums (Bürgerhauses mit Mediathek) aufzuheben?“

wird ein Bürgerentscheid nach § 21 der Gemeindeordnung (GemO) in der Stadt

Staufen im Breisgau

notwendig.

Der Bürgerentscheid findet statt am Sonntag, dem

22. Januar 2023

Entschieden ist die Frage in dem Sinne, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja oder Nein beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20% der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

Stimmberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Stimmrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr stimmberechtigt. Stimmberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Abstimmungstag noch nicht mindestens drei Monate in

der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Stimmberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt**

Hauptstr. 53, 79219 Staufen i. Br. (Bürgerbüro)

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag

1. Januar 2023

beim **Bürgermeisteramt**

Hauptstr. 53, 79219 Staufen i. Br. (Bürgerbüro)

eingehen.

Ort, Datum

Staufen im Breisgau, 01.12.2022

Bürgermeisteramt

Michael Benitz, Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung